

Resolution

verabschiedet auf der
11. Sitzung der 3. Kammerversammlung am 13.12.2013



Psychotherapeuten
Kammer NRW

11. Sitzung der
3. Kammerversammlung
am 13.12.2013

19.2 Resolution zur Honorargerechtigkeit

„Honorargerechtigkeit in der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung herstellen!

Die PTK NRW fordert Politik, Krankenhausträger und die Regierungspräsidenten, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, den Spitzenverband der Krankenkassen auf Bundesebene, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und KVNO + KVWL auf, endlich Honorargerechtigkeit für die psychotherapeutischen Leistungserbringer herzustellen.

Bereits seit Jahren müssen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in beiden Landesteilen Widerspruch gegen die quartalsweisen Honorarbescheide einlegen und auf eine angemessene Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zur angemessenen Vergütung warten. Dies ist ein unhaltbarer Zustand: er geht zu Lasten der Versorgung, denn eine dem Versorgungsbedarf gerecht werdende Praxisinfrastruktur kann nicht vorgehalten werden; und er geht zu Lasten auch der Leistungserbringer selbst, denn z.B. ausreichende Vorsorgeaufwendungen sind mit dem bestehenden Honorargefüge nicht zu leisten.

Notwendig ist eine substantielle Erhöhung der Honorare für psychotherapeutische Leistungen durch die längst fällige rückwirkende Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen gemäß der Rechtsprechung des BSG und die Neukalkulation der entsprechenden Gebührenpositionen mit einem festen Mechanismus für eine regelmäßige Anpassung an die Steigerung der ärztlichen Honorare für die Zukunft.

Weil die Selbstverwaltung in der Vergangenheit nicht in der Lage war, Honorargerechtigkeit herzustellen, ist der Gesetzgeber darüber hinaus aufgefordert, durch eine Präzisierung der Vorschrift in § 87 Abs. 2c SGB V mit einer gesetzlichen Klarstellung den Bewertungsausschuss zu verpflichten, die Psychotherapie als reine Zuwendungsleistung so zu vergüten, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei gleichem Arbeitseinsatz dasselbe verdienen können wie Ärzte der somatischen Medizin.

Für angestellte Psychotherapeuten ist die Lage genauso unbefriedigend. Das Einstiegsgehalt eines Facharztes beträgt nach dem Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit dem Marburger Bund im Monat 5.332,01 Euro. Das Gehalt der Psychotherapeuten richtet sich nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst der Länder und liegt in der Entgeltgruppe 13 Erfahrungsstufe 2 bei 3.536,99 Euro und selbst in der Entgeltgruppe 15 Erfahrungsstufe 2 nur bei 4.232,36 Euro.

Fast 60 Prozent der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden in ihrem aktuell gültigen Arbeitsvertrag bzw. Dienstverhältnis nicht unter ihrer Berufsbezeichnung

Psychotherapeut geführt. Bei fast 75 Prozent der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis hat die Approbation keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Dies wirkt sich besonders bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten negativ aus.

Angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen endlich entsprechend ihrem berufsrechtlichen Status beschäftigt und vergütet werden.“